

## **Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Genthin**

Auf Grund der §§ 6, 44 Abs.3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt(GO LSA)vom 05.10.93(GVBl.1993,S.568)zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.02.2008, (GVBl.LSA S.40) und des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.96, (KAG-LSA)GVBl. LSA S. 405, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.05,(GVBl.LSA S. 698) und des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt(BestattG LSA)vom 05.02.2002 GVBl.LSA S.46, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.03.04 (GVBl.LSA S.234), der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsver- ordnung-Doppik-GemHVO Doppik) vom 30.03.06, (GVBL LSA S. 204) hat der Stadtrat der Stadt Genthin in seiner Sitzung am 26.06.2008, nachfolgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Gebührenpflicht, Gebührentarif

1. Für die Bestattung, Benutzung der Einrichtungen der städt. Friedhöfe, die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an den Wahlgrabstätten, werden Gebühren erhoben, die in einem Gebührentarif festgesetzt sind. Der Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
2. Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, die Aufwendungen zu ersetzen, die durch die Vorbereitung für die Bestattung oder Benutzung der Einrichtung der Friedhöfe entstanden sind.
3. Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung.

### § 2

#### Gebührensschuldner

1. Gebührenschuldner ist derjenige, der
  - a) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen,

- b) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - c) Einrichtungen der Friedhöfe benutzt,
  - d) eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Fälligkeit

1. Die Gebühren entstehen mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung und mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte.
2. Dem Gebührenschuldner wird ein Leistungsbescheid erteilt. Die Gebühren sind mit der Zustellung bzw. Aushändigung des Bescheides fällig.

### § 4

#### Betreibung

1. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
2. Nach erfolgloser Mahnung werden die Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren vom 24.11.2005 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Genthin, den 26.06.2008

Bernicke  
Bürgermeister

(Siegel)

## Tarif

### zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin für die Friedhöfe Genthin und Altenplathow

Gebühren für die Vergabe von Reihengräbern, Wahlgräbern, Urnengräbern und Gemeinschaftsgräbern.

#### 1. Reihengräber

- |                           |          |
|---------------------------|----------|
| a) Personen über 5 Jahre  | 391,00 € |
| b) Personen unter 5 Jahre | 211,00 € |
| c) Urnen                  | 310,00 € |

#### 2. Wahlgräber

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| a) Für jede Grabstelle     | 938,00 € |
| b) Urnengräber bis 4 Urnen | 376,00 € |

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bei Wahlgräbern für jedes weitere Jahr 1/30) der jeweiligen Gebührensätze erhoben, bei Urnenwahlgräbern (1/20).

Die Verlängerung muss immer für sämtliche Grabstellen, und zwar mindestens für einen Zeitraum von 5 Jahren erfolgen.

#### 3. Gemeinschaftsgräber

- |   |          |
|---|----------|
| a) Für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage               | 236,00 € |
| b) Für die Nutzung einer Urnengemeinschaftsanlage mit Grabstein | 249,00 € |

- |  |          |
|--|----------|
| 4. Gebühren für die Benutzung der Feierhalle je Feier                  | 105,00 € |
| 5. Gebühren für die Benutzung der Kühlzelle je Tag und Bestattungsfall | 9,80 €   |
| 6. Gebühren für Grabmalanträge   | 15,30 €  |
| 7. Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende pro Jahr                      | 26,00 €  |
| 8. Verwaltungsgebühr/ Stunde   | 13,00 €  |

**Tarif**

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Genthin für die  
Ortsteile Fienerode, Parchen, Wiechenberg und Mützel

1. Für die Nutzung der Urnengemeinschaftsanlage	177,00 €
2. Urnenwahlgrab bis zu 2 Urnen	194,00 €
3. Erdreihengrab	284,00 €
4. Einzelwahlgrab	361,00 €
5. Doppelwahl- oder Erbbegräbnis	1.508,00 €
6. Nutzung der Trauerhalle je Feier	80,00 €
7. Beräumung von Grabstellen (Parchen und Wiechenberg)	30,00 €

Genthin, den 26.06.2008

Bernicke  
Bürgermeister

(Siegel)